

**NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES GEMEINDERATES
DER GEMEINDE MÖTTINGEN
AM 25.07.2022
IM SITZUNGSSAAL IM GEMEINDEAMT IN MÖTTINGEN**

Die 14 Mitglieder des Gemeinderates waren ordnungsgemäß gegen Nachweis geladen.

Beginn: 19.30 Uhr
Ende: 22.00 Uhr

Sitzungsleiter: Erster Bürgermeister Timo Böllmann

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben und wird vom ersten Bürgermeister Timo Böllmann festgestellt. Die Sitzung ist für die Tagesordnungspunkte 1 - 4 öffentlich. Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

T A G E S O R D N U N G

TOP 1: Bekanntgabe der Jahresrechnung 2021

TOP 2: Einbezugssatzung „An der Mühlstraße III“, Balgheim

2.1 Aufstellungsbeschluss

2.2 Billigungsbeschluss sowie Beschluss zur Einleitung der Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

TOP 3: Bauanträge

3.1 Bauantrag 2022-17: Neubau von Unterstellplätzen für Pferde mit wetterfestem Auslaufplatz auf dem Grundstück Fl.Nr. 929, Gemarkung Möttingen, Nähe Balgheimer Straße

3.2 Bauantrag 2022-18: Nutzungsänderung Containeranlage in Möttingen als Flüchtlingsunterkunft auf dem Grundstück Fl.Nr. 2037/5, Gemarkung Möttingen, Weilerweg 8

3.3 Bauantrag 2022-22: Dacherrhöhung einer Bestandshalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 1053, Gemarkung Möttingen, Nähe Egerweg

3.4 Bauantrag 2022-23: Antrag auf isolierte Befreiung für den Neubau eines Geräteraumes auf dem Grundstück Fl.Nr. 340/6, Gemarkung Kleinsorheim, Am Rainer 16

TOP 4: Öffentliche Bekanntgaben und Anfragen

Die Niederschrift der letzten Sitzung wird dem Gemeinderat zu Kenntnisnahme und Genehmigung in Umlauf gegeben.

Protokolltext, ggf. mit Beschlussfassung:
Bürgermeister Böllmann gibt die Tagesordnung und die Beschlussfähigkeit bekannt. Der Gemeinderat ist einverstanden und hat keine Einwände. Es nehmen 3 Bürger an der Sitzung teil.
<u>TOP 1: Bekanntgabe der Jahresrechnung 2021</u>
Gemäß Art. 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung wird das Jahresrechnungsergebnis für das Haushaltsjahr 2021 bekannt gegeben:
Vorlagebericht an den Gemeinderat Möttingen (Art. 102 Abs. 2 GO)
Bekanntgabe des Rechnungsergebnisses vom Haushaltsjahr 2021:
GEMEINDE MÖTTINGEN
Jahresrechnungsergebnis 2021

Soll - Rechnungsabschluss gemäß § 79 KommHV:

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Einnahmen:	5.773.719,75 €	4.052.507,53 €	9.826.227,28 €
Ausgaben:	5.773.719,75 €	4.052.507,53 €	9.826.227,28 €
Zuführung an den Vermögenshaushalt:			713.496,51 €
Zuführung an die allgemeine Rücklage:			190.791,10 €
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage:			0,00 €

Ist - Rechnungsabschluss gemäß § 78 KommHV:

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Einnahmen:	5.836.290,39 €	4.387.466,50 €	10.223.756,89 €
Ausgaben:	5.865.401,88 €	3.815.860,11 €	9.681.261,99 €
Überschuss:	0 €	571.606,39 €	542.494,90 €
Fehlbetrag:	29.111,49 €	0 €	0 €

Für die Richtigkeit:
GEMEINDE MÖTTINGEN:

Möttingen, den 04. Juli. 2022
GEMEINDEVERWALTUNG:

Siller, Verwaltungsoberinspektor

TOP 2: Einbezugssatzung „An der Mühlstraße III“, Balgheim

Bürgermeister Böllmann stellt die Einbezugssatzung „An der Mühlstraße III“, Balgheim vor. Er zeigt die Planungen mit Wohnhaus und Scheune. Zudem erläutert er, dass Obstbäume gepflanzt werden müssen, um die Biotops-Fläche auszugleichen.

Ein Gemeinderat fragt, ob eine Ortsabgrünung gemacht werden muss. Bürgermeister Böllmann bejaht dies.

Ein anderes Gemeinderatsmitglied sagt, dass lt. Plan die Scheune so groß wie das Haus ist. Ein Gemeinderat erklärt, dass das nun mal das ausgewiesene Baufeld ist.

TOP 2.1 Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung der Einbezugssatzung „An der Mühlstraße III“, Balgheim gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB.

Mit der Ausarbeitung der Einbezugssatzung wurde das Planungsbüro Godts, Kirchheim am Ries beauftragt.

Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Flurnummer 150/2 und 768 Gemarkung Balgheim.

Der Geltungsbereich ist wie folgt umgrenzt:

- im Norden: Fl.-Nr. 765 (Wirtschaftsweg)
- im Osten: Fl.-Nrn. 768 (TF, Streuobstwiese), 767 (Wohnen), 150/2 (TF, Mühlstraße)
- im Süden: Fl.-Nrn. 926 (Grundstückseinfahrt), 150/10 (Grünfläche entlang Straße)
- im Westen: Fl.-Nrn. 150/2 (TF, Mühlstraße), 769 (Acker), 768 (TF, Acker)

jeweils Gemarkung Balgheim

Der erforderliche Ausgleich wird planintern auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. 768, Gemarkung Balgheim umgesetzt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TOP 2.2 Billigungsbeschluss sowie Beschluss zur Einleitung der Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf der Einbezugssatzung „An der Mühlstraße III“ in der Fassung vom 25.07.2022 und beschließt, das Verfahren nach § 3 Abs.2 und § 4 Abs. 2 BauGB einzuleiten. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs.1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen und die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in die Wege zu leiten.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TOP 3: Bauanträge

TOP 3.1 Bauantrag 2022-17: Neubau von Unterstellplätzen für Pferde mit wetterfestem Auslaufplatz auf dem Grundstück Fl.Nr. 929, Gemarkung Möttingen, Nähe Balgheimer Straße

Sachverhalt:

Der o.g. Bauantrag wurde am 17.06.2022 bei der Gemeinde eingereicht.

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung von drei Unterstellplätzen für Pferde sowie den Bau eines wetterfesten Auslaufplatzes auf seinem Grundstück Fl.Nr. 929, Gemarkung Möttingen, Nähe Balgheimer Straße.

Zur Umsetzung des geplanten Vorhabens hat der Bauherr im Vorfeld bereits eine Fläche von ca. 660 m² aus dem angrenzenden gemeindlichen Grundstück Fl.Nr. 924 erworben.

Weiterhin beabsichtigt er den Abbruch von bestehenden Nebengebäuden. Die Unterstellplätze sollen an vorhandene Gebäulichkeiten (bestehende Garage und ehemaliger landwirtschaftlicher Stall) angebaut werden und dienen ausschließlich der privaten Nutzung. Nach Abbruch der Nebengebäude entsteht im südlichen Grundstücksbereich eine wetterfeste Auslaufläche für Pferde mit einer Größe von ca. 910 m².

Das Baugrundstück liegt in einem Bereich ohne Bebauungsplan. Die Nachbarunterschriften sind vollständig. Von Seiten der Verwaltung bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

Ein Gemeinderatsmitglied hinterfragt, was ein wetterfester Platz sei. Ein anderes Mitglied des Gemeinderates sagt, dass es sich hier um eine Pflasterung mit beispielsweise Rasengittersteinen ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bauantrag 2022-17, Neubau von Unterstellplätzen für Pferde mit wetterfestem Auslaufplatz auf dem Grundstück Fl.Nr. 929, Gemarkung Möttingen, Nähe Balgheimer Straße, und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bauantrag zur Genehmigung an das Landratsamt Donau-Ries weiterzuleiten.

TOP 3.2 Bauantrag 2022-18: Nutzungsänderung Containeranlage in Möttingen als Flüchtlingsunterkunft auf dem Grundstück Fl.Nr. 2037/5, Gemarkung Möttingen, Weilerweg 8

Sachverhalt:

Der o. g. Bauantrag wurde am 21.06.2022 bei der Gemeinde eingereicht. Der Antragsteller hat im Weilerweg 8 mehrere Container aufgestellt, die bisher für Büro- und Lagerzwecke genutzt wurden. Bereits im Herbst vergangenen Jahres wurde für eine Containereinheit eine Nutzungsänderung zur Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen beantragt und zwischenzeitlich vom Landratsamt die Baugenehmigung hierzu erteilt.

Der Antragsteller beantragt nun eine derartige Nutzungsänderung für eine weitere Containeranlage.

Zu der in der Vergangenheit beantragten Nutzungsänderung hatte der Gemeinderat das gemeindliche Einvernehmen aus sozialen Aspekten einstimmig versagt und war einhellig der Auffassung, dass eine Unterbringung von Asylbewerbern im Gewerbegebiet im Hinblick auf die Wohnliche Umgebung als unzumutbar anzusehen ist.

Das Baugrundstück Fl.Nr. 2037/5 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Weilerfeld, 1. Änderung“ und ist laut Satzung als Gewerbegebiet nach § 8 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen. Ein derartiges Vorhaben ist somit nach Nr.1 - Art der baulichen Nutzung der Festsetzungen des Bebauungsplans zwar ausgeschlossen, jedoch ist nach Auskunft des Landratsamtes Donau-Ries die gewünschte Nutzungsänderung aufgrund § 246 Abs. 12 des Baugesetzbuches (BauGB) zwischenzeitlich wie folgt möglich:

„Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 kann für die auf längstens drei Jahre zu befristende

1. Errichtung mobiler Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende,
- 2.

2. Nutzungsänderung zulässigerweise errichteter baulicher Anlagen in Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten nach den §§ 8 bis 11 der Baunutzungsverordnung (auch in Verbindung mit § 34 Absatz 2) in Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die in Satz 1 genannte Frist von drei Jahren kann bei Vorliegen der dort genannten Befreiungsvoraussetzungen um weitere drei Jahre verlängert werden, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027.“

Vom Bauherrn ist nach Auskunft des Landratsamtes Donau-Ries hierzu über die Gemeinde und das Landratsamt eine Nutzungsänderung und im Zuge dessen eine Befreiung für das Vorhaben zu beantragen. Diesen Antrag hat der Gemeinderat für den früheren Bauantrag abgelehnt.

Da das gemeindliche Einvernehmen aber nur verweigert werden darf, wenn bauplanungsrechtliche Gründe dem Bauvorhaben entgegenstehen (§ 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB, Art. 67 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung) hat das Landratsamt Donau-Ries mit Schreiben vom 19.11.2021 die Gemeinde Möttingen gebeten, den Beschluss vom 18.10.2021 nochmals zu überdenken und zwischenzeitlich das gemeindliche Einvernehmen ersetzt (§ 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB), da die von der Gemeinde Möttingen vorgebrachten Punkte nicht die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens betreffen und die Baugenehmigung zur Nutzungsänderung als Aufenthalts-/Wohncontainer für Flüchtlinge oder Asylbegehrende (Flüchtlingsunterkunft) erteilt.

Im heute vorliegenden Bauantrag wird für das geplante Vorhaben nun die selbe Nutzungsänderung beantragt. Zudem wird eine Befreiung der zeitlichen Beschränkung als Flüchtlingsunterkunft von drei auf fünf Jahre beantragt.

Ein Gemeinderatsmitglied sagt, dass dies immer noch ein Gewerbegebiet ist. Das Umfeld ist für Menschen zum Wohnen nicht geeignet. Die Sachlage ist immer noch die Gleiche wie beim Antrag im Herbst letzten Jahres.

1. Bürgermeister Böllmann erklärt, dass der Gemeinderat beim vorherigen Antrag kein gemeindliches Einvernehmen erteilt hat. Jedoch hat das Landratsamt Donau-Ries als Baugenehmigungsbehörde das Einvernehmen damals ersetzt. Er erklärt zudem, dass bis dato noch keine Menschen in den Containern gewohnt haben.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bauantrag 2022-18: Nutzungsänderung Containeranlage in Möttingen als Flüchtlingsunterkunft auf dem Grundstück Fl.Nr. 2037/5, Gemarkung Möttingen, Weilerweg 8 und erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur Nutzungsänderung eines Lagercontainers zu einem Aufenthalts-/Wohncontainer für Flüchtlinge oder Asylbegehrende (Flüchtlingsunterkunft) innerhalb des Gewerbegebietes.

Ebenso wird die Zustimmung zu der beantragten Befreiung der zeitlichen Beschränkung als Flüchtlingsunterkunft von drei auf fünf Jahre erteilt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bauantrag an das Landratsamt Donau-Ries zur Genehmigung weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: 0 : 12

TOP 3.3 Bauantrag 2022-22: Dacherrhöhung einer Bestandshalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 1053, Gemarkung Möttingen, Nähe Egerweg

Sachverhalt:

Der o.g. Bauantrag wurde am 12.07.2022 bei der Gemeinde eingereicht.

Wegen des Erwerbs und Betriebes einer neuen Abpackstraße in einer Bestandshalle hat der Antragsteller den o.g. Bauantrag vorgelegt. Die bisherige Abpackstraße soll ersetzt und an gleicher Stelle eine neue aufgestellt werden. Da die neue Anlage aber wesentlich größere Ausmaße als die bisherige aufweist, ist eine Dacherrhöhung an der bestehenden Halle um 2,50 m notwendig. Die bisherige Firsthöhe betrug 6,55 m, die neue Firsthöhe beträgt 9,05 m.

Das Baugrundstück liegt in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Die Nachbarunterschriften sind nicht vollständig. Nachbarliche Belange sind von der Dacherrhöhung nicht berührt. Von Seiten der Verwaltung bestehen daher gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Bürgermeister Böllmann zeigt dem Gemeinderat Pläne des Vorhabens.

Ein Gemeinderat erscheint um 20:00 Uhr zur Sitzung.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bauantrag 2022-22, Dacherrhöhung einer Bestandshalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 1053, Gemarkung Möttingen, Nähe Egerweg und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bauantrag an das Landratsamt Donau-Ries zur Genehmigung weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

TOP 3.4 Bauantrag 2022-23, Antrag auf isolierte Befreiung für den Neubau eines Geräteraumes auf dem Grundstück Fl.Nr. 340/6, Gemarkung Kleinsorheim, Am Rainer 16

Sachverhalt:

Der o.g. Bauantrag wurde am 12.07.2022 bei der Gemeinde eingereicht.

Die Antragsteller haben im Vorfeld bei der Gemeinde angefragt, ob für das genannte Vorhaben eine Baugenehmigung erforderlich ist. Der geplante Geräteraum weist eine Größe von ca. 7,50 m x 4,00 m sowie eine mittlere Wandhöhe von 2,56 m auf und ist in dieser Größe als verfahrensfrei einzustufen.

Das Baugrundstück Fl.Nr. 340/6 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Mühlfeld I“ der Gemeinde Möttingen. Dieser beinhaltet unter § 5 die Vorschrift, dass Garagen und Nebengebäude an den Grundstücksgrenzen zu errichten sind. Der Antragsteller beabsichtigt jedoch, den geplanten Geräteraum in einem Abstand von ca. 6 m zur nördlichen Grundstücksgrenze und ca. 2 m zur westlichen Grundstücksgrenze zu platzieren.

Hinsichtlich der Größe des Gebäudes handelt es sich zwar um ein verfahrensfreies Vorhaben, jedoch ist eine Befreiung von § 5 des Bebauungsplans „Mühlfeld 1“ hinsichtlich der erforderlichen Platzierung auf dem Grundstück erforderlich.

Den Antragstellern wurde daher vom Landratsamt mitgeteilt, dass eine Genehmigung der Gemeinde im Rahmen einer isolierten Befreiung erforderlich ist. Da nachbarschaftliche Belange von der Situierung des Gebäudes nicht betroffen sind, bestehen aus Sicht der Verwaltung keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Bürgermeister Böllmann zeigt Pläne des Bauvorhabens.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bauantrag 2022-23, Antrag auf isolierte Befreiung für den Neubau eines Geräteraumes auf dem Grundstück Fl.Nr. 340/6, Gemarkung Kleinsorheim, Am Rainer 16 und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung im Rahmen einer isolierten Befreiung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

TOP 4: Öffentliche Bekanntgaben und Anfragen

TOP 4.1: Veröffentlichung nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte aus der heutigen Gemeinderatssitzung vom 25.07.2022

Folgende nichtöffentliche Beschlüsse aus der Sitzung vom 25.07.2022 werden veröffentlicht:

- Der Gemeinderat der Gemeinde Möttingen stimmt folgender Spendenannahmen zu:
 - Die Firma Fließen Drescher GmbH & Co. KG hat am 12.07.2022 eine Geldspende in Höhe von 1.000,00 € für ein neues Kinderwaschbecken im Kindergarten Appetshofen getätigt.
- Der Gemeinderat bestellt Herrn Florian Eisele mit Wirkung vom 01.09.2022 zum Kindergartenleiter des Kindergartens „Pustebume“, Möttingen.

TOP 4.2: Bekanntgabe der Bauvorhaben im Genehmigungsverfahren

1. Bauantrag der Gemeinde Möttingen: 2022-16
Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Geräteraum auf dem Grundstück Fl.Nr. 354, Gemarkung Enkingen, Heckenweg 5
2. Bauantrag der Gemeinde Möttingen: 2022-19
Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 2380, Gemarkung Balgheim, Am Steinacker 2
Antragsteller: Ute Linke-Riess, Uhlandstraße 7, 86655 Harburg
3. Bauantrag der Gemeinde Möttingen: 2022-20
Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Einliegerwohnung auf dem Grundstück Fl.Nr. 358, Gemarkung Enkingen, Heckenweg 9
4. Bauantrag der Gemeinde Möttingen: 2022-24
Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 356, Gemarkung Enkingen, Heckenweg 7

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.